

Herzlich willkommen!

Der neue Bewohnervertrag

Arbeitsgruppe 5

Fachtagung: BTHG-Umsetzung in Diensten und Einrichtungen

Berlin | 3. April 2019

Nina vom Hove | Tel. 030 82097-212 | hove.n@dwbo.de
Referentin AB 7 - Verband Evangelischer Behindertenarbeit e.V., Berlin
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Jan Schumann | Tel. 0209 7004-345 | j.schumann@sozialwerk-st-georg.de
Leitung Servicecenter Recht | Sozialwerk St. Georg e.V., Gelsenkirchen

Rechtliche Grundlagen aktuell

SGB XII

- *Stationäre* Einrichtung gem. § 13 SGB XII, Prinzip der Vollversorgung
- existenzsichernden Leistungen auf Grundlage des 27b SGB XII nach einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger nach § 75 SGB XII werden erbracht und direkt vergütet

Vertragsrecht

- Leistungen bezüglich der Wohnraumüberlassung, des Lebensunterhalts und der Betreuungs- / Pflegeleistungen auf Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- WBVG stellt an verschiedenen Stellen eine rechtliche Verbindung zu den Vorgaben des SGB XI und SGB XII her
- Amb. Betreutes Wohnen: Anwendung Mietvertrags- und Dienstleistungsrecht

Landes-Ordnungsrecht, z.B. Wohn- und Teilhabegesetz NRW mit Unterscheidung in verschiedene Wohnformen (Einrichtung, WG, ...)

Rechtliche Grundlagen ab 2020

SGB XII/SGB II

- „neu“: *Besondere* oder *gemeinschaftliche* Wohnform, § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2/3 SGB XII 2020; keine Anwendbarkeit des Rechts der „Einrichtungen“ nach § 13 SGB XII
- existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) bei Bedürftigkeit, ansonsten durch Klienten selbst zu tragen

SGB IX

- Leistungen der Eingliederungshilfe – wohnformunabhängig;
- Grundlage: Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, § 125 SGB IX

Vertragsrecht

- Leistungen bezüglich der Wohnraumüberlassung, des Lebensunterhalts und der Betreuungs- / Pflegeleistungen auf Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- WBVG stellt an verschiedenen Stellen eine rechtliche Verbindung zu den Vorgaben des SGB XI und SGB XII her
- Amb. Betreutes Wohnen: Anwendung Mietvertrags- und Dienstleistungsrecht

Landes-Ordnungsrecht, z.B. Wohn- und Teilhabegesetz NRW mit Unterscheidung in verschiedene Wohnformen (Einrichtung, WG, ...)

Rechtliche Grundlagen ab 2020

- WBVG bleibt aufgrund des BTHG weitgehend unverändert
(Änderung in § 15 Abs. 3 2020 – Regelungen müssen den vertraglichen Vereinbarungen nach SGB IX, Teil 2, 8. Kapitel entsprechen)
- Verweise im WBVG auf SGB XII laufen ins Leere, wenn „Einrichtungen nach dem SGB XII“ erwähnt werden (z.B. § 7 Abs. 2 S. 3 WBVG)

Herzlich willkommen!

Der neue Bewohnervertrag

Arbeitsgruppe 5

Fachtagung: BTHG-Umsetzung in Diensten und Einrichtungen

- auch neue Verträge für ambulante Dienstleistungen!
- Begriff: Vertragspartner ist *Verbraucher* laut WBVG

Begriffe in § 75 SGB XII nur bis Ende 2019!

§ 1 WBVG Anwendungsbereich

1. Vertrag zwischen Unternehmer und volljährigem Verbraucher
 2. Unternehmer verpflichtet sich zur Überlassung von Wohnraum und Pflege- oder Betreuungsleistungen,
 3. diese dienen der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs
- **auch anwendbar**, wenn die Leistungen Gegenstand **verschiedener Verträge** sind, diese aber rechtlich oder tatsächlich **voneinander abhängig** sind (Koppelung)
 - **nicht anwendbar** auf Verträge, die neben der Wohnraumüberlassung ausschließlich die Erbringung von **allgemeinen Unterstützungsleistungen** zum Gegenstand hat (z.B. Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Notrufdienste)

§ 1 WBVG Anwendungsbereich

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe ändert nichts am Anwendungsbereich des WBVG
- Folge: auch zukünftig ist die Anwendbarkeit des WBVG zu prüfen

§ 16 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- Gilt das WBVG, ist ein Mietvertrag mit Geltung des Mietrechts unzulässig!
- Jede für den Klienten abweichende Klausel ist nichtig, nicht aber der gesamte Vertrag

Beispiele: Abtretung des Unternehmers an Dritte hinsichtlich Entgeltanspruch, Abwälzung von Schönheitsreparaturen, höhere Sicherheitsleistung

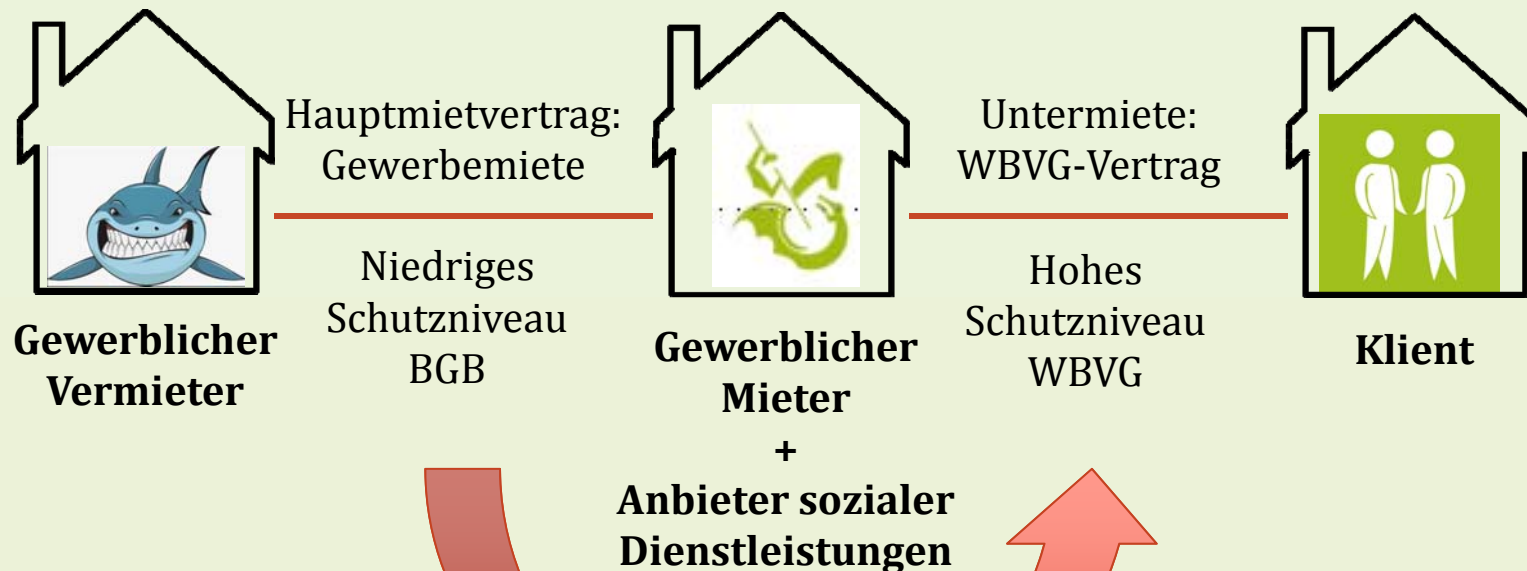
§ 1 WBVG Anwendungsbereich

Zwei WBVG-Verträge? „Mietvertrag“ und Vertrag über Fachleistungen?

- unnötig kompliziert
 - kein Vorteil für den Verbraucher
 - Aber: Nachteil für den Leistungserbringer gem. § 12 Abs. 5 WBVG:
Bei Kündigung von einem der Verträge aus wichtigem Grund, dann gleichzeitige Kündigung des anderen Vertrages nur, wenn ein Festhalten auch an dem anderen Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist.
 - aus Datenschutzgründen? Gesamtplanverfahren verschafft den Beteiligten Kenntnis
- Aber durchaus sinnvoll: **Anlagen zum Vertrag** (Wohnraum, Fachleistungen, Sachaufwand Lebensunterhalt)

§ 1 WBVG Anwendungsbereich

Problematische **Sandwich-Position des WBVG-Anbieters** bei freier Anmietung des Wohnraums





■ Konzeption - Auswirkung auf den Vertrag

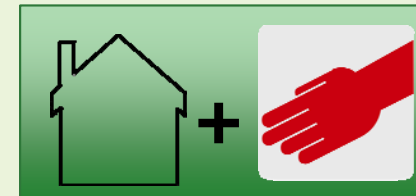
Konzeption der Angebote

- **Alternative 1**

- Verpflichtende Abnahme von Wohnraum und
Betreuungsleistungen**

- gemischter Vertrag, Geltung des WBVG !

- Mietrecht nur ergänzend anwendbar, wenn WBVG keine Regelung trifft; wird zur Auslegung bei Vergleichbarkeit herangezogen



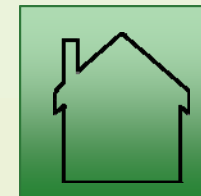
- **Alternative 2**

- Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung
rechtlich voneinander unabhängig;**

- Klient ist frei in der Auswahl und dem Abschluss / Bestand der Angebote

- Mietvertrag, § § 549 ff. BGB (zu beachten § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB)
und

- Dienstvertrag, § § 611 ff.



Alternativen haben keine Auswirkung auf Berechnung der
Grundsicherungsleistung, hierfür allein die Definition einer *Wohnung* entscheidend

Literaturtipps



[www.der-paritaetische.de/
publikation/praxisleitfaden-soziale-
traeger-in-den-rollen-als-mieter-und-
vermieter/](http://www.der-paritaetische.de/publikation/praxisleitfaden-soziale-traeger-in-den-rollen-als-mieter-und-vermieter/)



[http://hohage-may.de/wp-
content/uploads/2019/01/Handreichung-
BTHG-WBVG.pdf](http://hohage-may.de/wp-content/uploads/2019/01/Handreichung-BTHG-WBVG.pdf)

§ 3 Vorvertragliche Informationspflichten

- Ziel: Transparenz i. S. des Verbraucherschutzes; Klient soll die Angebote der Leistungserbringer vergleichen können
- Darstellung der Leistungen des Unternehmers – allgemein
- Darstellung der verbraucherbezogenen Leistungen – konkret in Betracht kommende Leistungen
- hohe Anforderungen, da Bestandteil des späteren Vertrages
- Abweichungen im Vertrag nur zulässig, wenn darauf im Vertrag gesondert hingewiesen wird

§ 4 Vertragsschluss auf unbestimmte Zeit

Befristung der Vertragslaufzeit nur ausnahmsweise zulässig, wenn es dem Interesse des Bewohners nicht widerspricht

§ 6 Vertragsinhalt

(3) Der Vertrag muss mindestens

- 1. die **Leistungen** des Unternehmers nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben,*
- 2. die für diese Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen (...)*

Leistungsinhalte

- **Wohnraumüberlassung:** Darstellung des Zimmers (Einzel/Doppel); der Gemeinschaftsräume, Angabe der Fläche nach qm; Versorgung mit Strom, Wasser; Heizung, Telefon, Internet, TV, Verwaltungsleistungen, Instandhaltung
 - **Fachleistung:** Beschreibung des Leistungsangebots inklusive Versorgungsleistungen als Teil der Fachleistung (Assistenzleistungen, Tagesstruktur, Pflege, Behandlungspflege, Verpflegung, Reinigung – vollständige oder teilweise Assistenz bei Handlungen zur Alltagsbewältigung)
 - **Sachaufwand im Rahmen der Lebenshaltung / „Basis-Pakete“**
- Problem: Leistungspflichten des Unternehmers in § 7 beachten!

Sachaufwand: Beispiel „Basis-Pakete“

Paket 1	Verpflegung (3 Mahlzeiten) inkl. Getränke	Wahl	... €
Paket 2	Wäsche (Handtücher und Bettwäsche) inkl. Waschmittel	Pflicht	... €
Paket 3	Persönliche Hygiene (Basis)	Wahl	... €* ...
Paket 4	evtl. Freizeit (Spiele, Ausflüge, Café-Besuch)	Pflicht	... €* ...
			240 €* ...

* Mit Regelbedarfsstufe 2 verbleiben Klient damit ca. 140 € „Barbetrag“

§ 6 Vertragsinhalt

(3) Der Vertrag muss mindestens

- 1. die Leistungen des Unternehmers nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben,*
- 2. die für diese Leistungen jeweils zu zahlenden **Entgelte**, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen (...)*

WBVG-Entgeltbestandteile

- für Überlassung Wohnraum
- für Pflege- oder Betreuungsleistung
- für Verpflegung
- weitere Leistungen

→ nur diese WBVG-Angaben genügen ggf. nicht für den Beleg von Aufwendungen für Unterkunft u. Heizung für existenzsichernde Leistungen



Existenzsichernde Leistungen: Welche Daten müssen vorgelegt werden?

Gewährung der „Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ auf Antrag:

„durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts“

Angaben für die GruSi-Prüfung. Bundesaufsichtskonferenz 22.01.19:

„(...) Aus dem (Miet-)Vertrag muss hervorgehen, welche Kosten mit der geforderten Miete abgedeckt werden. Wie bei allen anderen Bedarfen ist also eine Prüfung des Nachweises auf Vollständigkeit und offensichtliche Unrichtigkeit erforderlich.“

Existenzsichernde Leistungen: Welche Daten müssen vorgelegt werden?

Wohnkosten

- **bis zu 100%** (untere Angemessenheitsgrenze) → keine Prüfung, gelten stets als angemessen
- **Zusatzkosten 100% bis zu 125%** (obere Angemessenheitsgrenze) → Anerkennung wenn Vertrag zusätzliche Kosten nach § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 ausweist
- **über 125%:** Übersteigender Teilbetrag ggf. Anspruch gegen EGH-Träger nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Weitere Daten:

- Konkrete Wohnfläche des Klienten
- Ein- / Zweibettzimmer
- Anzahl der Klienten, auf die die Kosten der Gemeinschaftsräume aufzuteilen sind (§ 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2)
- Möblierung / Zuschlag, für pers. Räume oder nur für Gemeinschaftsräume

§ 7 Leistungspflichten

- **Abs. 1 Instandhaltungspflicht** für Wohnraum in vertragsgemäßen Zustand. Kein Abwälzen von Schönheitsreparaturen etc!
Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse
- **Abs. 2** Entgelt muss insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein
 - Überprüfung durch Sozialämter und ggf. Eingliederungshilfeträger (>125%), Intensität noch unklar
 - Überprüfung aber vor allen Dingen durch **Selbstzahler!**
Anrechnung von Berufsunfähigkeits- und anderen **Renten** auf Grundsicherung, Werkstatteinkommen teilweise. Anrechnung zunächst auf den Regelsatz, dann auf die Kosten der Unterkunft (erhöhte Frei- und Schonbeträge für Einkommen und Vermögen der Eingliederungshilfe gelten hier nicht).

§ 7 Leistungspflichten

- WBVG unverändert: keine ausdrückliche Bindung an Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB IX;

Aber: Leistungsanbieter wird an vereinbarte Leistungen und Entgelte der Fachleistungen und der vereinbarten Teilhabezuschläge (>125%) gebunden

- Orientierung an Grenzen des SGB II / XII im Rahmen der Existenzsicherung kann per se nicht als unangemessen betrachtet werden; aber Leistung und Gegenleistung müssen verhältnismäßig sein

- **Abs. 3 Entgeltberechnung nach einheitlichen Grundsätzen –**

grds. Verbot der Differenzierung über alle Klienten, dennoch ziehen zukünftig unterschiedliche Leistungen (insb. Qm-Flächen) unterschiedliche Entgelte nach sich

- **Abs. 5 Abzug bei Abwesenheit des Klienten länger als drei Tage**

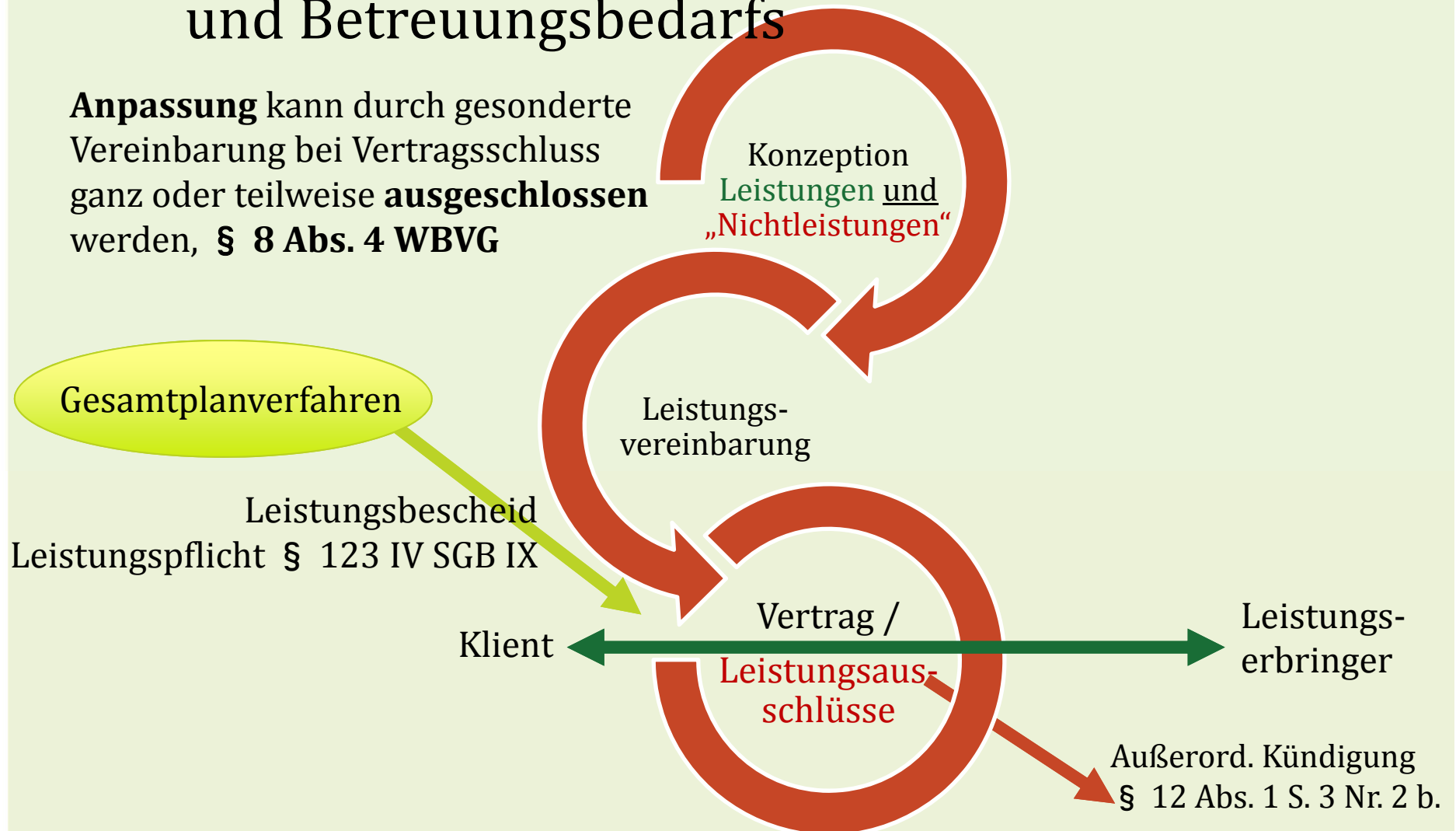
- Ersparter Sachaufwand für Verpflegung und Hauswirtschaft kann pauschaliert vereinbart werden
- Kürzung der Fachleistung – wird in Vergütungsvereinbarung festgelegt

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege-und Betreuungsbedarfs

- Pflicht des Unternehmers, Angebot zur Anpassung der Leistung zu machen!
- Unternehmer muss die Anpassung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen und die Entgelte schriftlich darstellen und begründen
- Keine Bindung an das SGB IX (§ 8 Abs. 2 WBVG). Daher: keine Anpassung durch einseitige Erklärung zulässig

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Anpassung kann durch gesonderte Vereinbarung bei Vertragsschluss ganz oder teilweise **ausgeschlossen** werden, **§ 8 Abs. 4 WBVG**



§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Abs. 1: „Der Unternehmer kann eine **Erhöhung des Entgelts** verlangen, wenn sich die bisherige **Berechnungsgrundlage verändert**. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die **Erhöhung selbst angemessen sein**. (...)“

- gilt für alle Entgeltbestandteile, somit auch für die Erhöhung der Wohnkosten (Mietrecht nicht anwendbar)
- Erhöhung und erhöhtes Entgelt müssen angemessen sein, keine Bindung an Vereinbarungen SGB IX
- schriftliches Erhöhungsverlangen durch Anbieter
- Zustimmung des Klienten erforderlich

→ Erhöhung der Wohnkosten nicht mit *höheren Marktpreisen* begründbar!

→ Entgelte sollten daher (von Anfang an) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden

Entgelte in
Übergangsvereinbarungen



§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Bundesaufsichtskonferenz vom 26.02.2019 zum **örtlichen Satz der „Kosten der Unterkunft“ (KdU) als Wohnkosten des Grundsicherungsempfängers:**

- Jährliche Berechnung der KdU (Sommer) bedeutet jährliche Anpassung der Wohnkosten gegenüber Klient (Herbst für 01.01. Folgejahr)
- Durchschnittsbildung KdU anhand der *örtlichen* Verhältnisse des örtlichen Trägers,
- Lokales Mietniveau, keine überregionale Zusammenfassung

Problem Kleinteilige KdU-Sätze und Auswirkung auf den 125% übersteigenden Teilbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII als Teilhabeaufschlag

BTHG-Reperaturgesetz: Betonung der Einzelfallbeurteilung

„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers als Beteiligter (...) zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der EGH den 125 Prozent überschreitenden Anteil der kalkulatorischen Miete übernimmt (...)“



§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Betriebsnebenkosten - Vorauszahlung nach WBVG zulässig

Denkbare Abrechnungsmodelle:

- **Bruttowarmmiete:** Mietzins samt aller Nebenkosten inkl. Heizung
→ mit Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung und mit Blick auf § 42a Abs. 5 SGB XII 2020 nicht praktikabel
- **Nettokaltmiete:** periodische Spitzabrechnung nach Ablauf des Verbrauchszeitraums
→ Abrechnung ggü. Behörde und Klient nicht praktikabel
- **Bruttokaltmiete:** Mietzins samt aller Betriebsnebenkosten (exkl. Zuschläge, exkl. Heizung)?
→ Vereinfachung; Risiko einer nicht auskömmlichen Pauschale, Aufwand bei Erhöhungsverlangen

§ 10 Kürzungsanspruch bei Nicht- oder Schlechtleistung

steht zivilrechtlich Klient zu (aktuell dem Sozialhilfeträger)

versus

§ 129 Kürzung der Vergütung SGB IX

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. (...)

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

Sicherheitsleistung § 14 WBVG

Vereinbarung bis zum Doppelten des monatlichen Entgelts zulässig

→ Gesetzliche Einschränkung *unverändert*, nur bezogen auf SGB XI und Hilfe in Einrichtungen nach SGB XII !

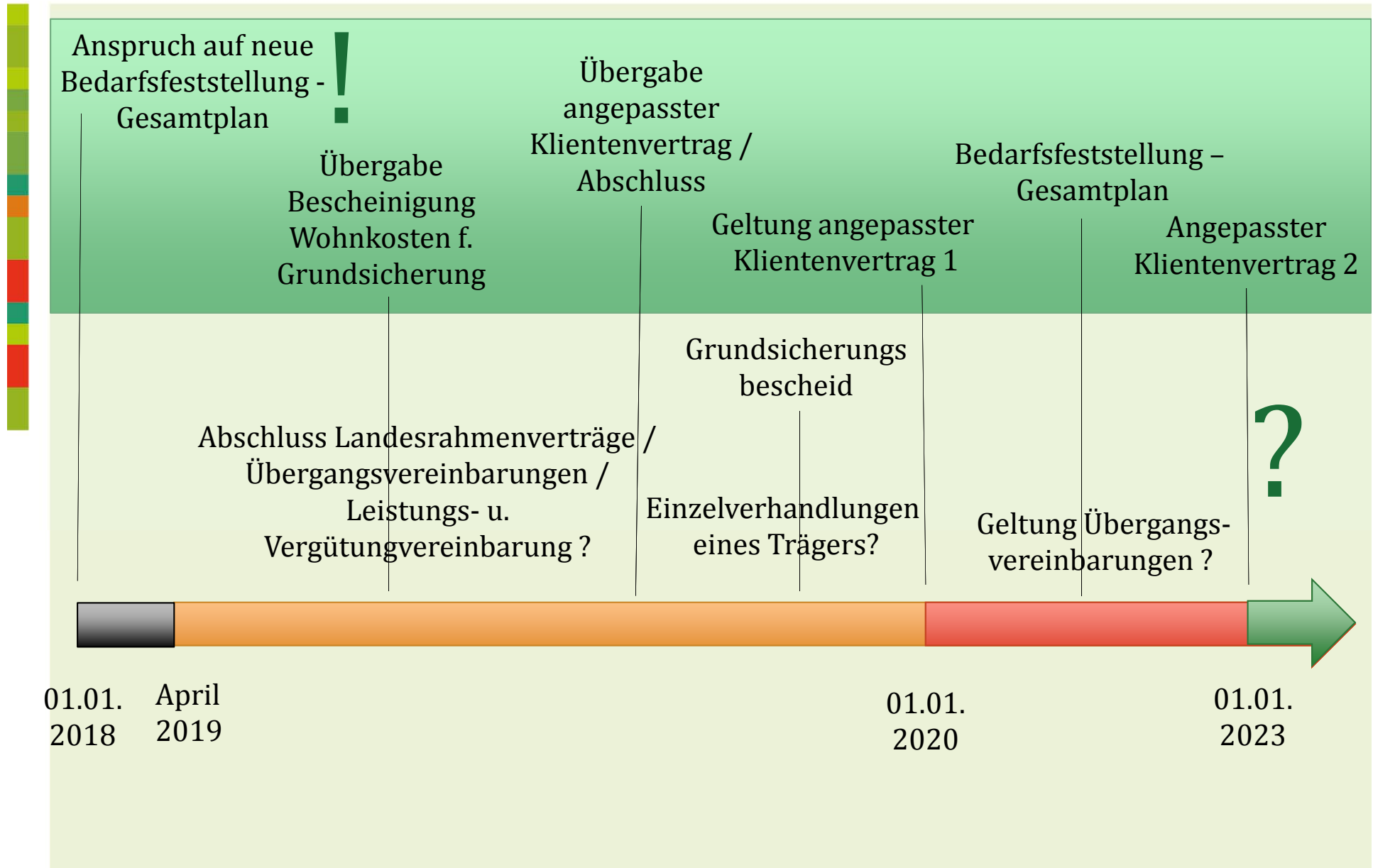
Umstellung 2020 / 2023 - neuer Vertrag

Neuer Vertrag oder Vertragsanpassung des bestehenden Vertrags?

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

*(1) Haben sich **Umstände**, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, **nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert** und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann **Anpassung des Vertrags verlangt werden**, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. (...)*

- vorstellbar: Neues Vertragsmuster oder Änderungsvereinbarung
- Umstellungszeitpunkte 2020 und 2023 beachten (nach Auslaufen der Übergangsvereinbarungen)
- Beiräte entsprechend der landesgesetzlichen Vorschriften beteiligen



Mustervertrag?

- BMAS: Keine Muster für Mietbescheinigungen / Muster für Wohnkosten oder WBVG-Verträge geplant
- Diakonie / BEB und Caritas / CBP konzipieren Musterverträge
- Freie Wohlfahrtspflege bereiten teilweise Muster auf Landesebenen vor

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Gliederung in **allgemeinen Teil** und **Anlagen bezogen auf drei Leistungsbereiche**

Allgemeiner Teil

- § 1 Leistungserbringer § 2 Vertragsgrundlage,
- § 3 Leistungen - Überlassung von Wohnraum; Fachleistung; Sachaufwand für Lebensunterhalt
- § 4 Entgelt - getrennt nach Leistungen und Gesamtentgelt
- § 5 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs
- § 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage
- § 8 Umzug, § 9 Mitwirkungspflichten; § 10 Haftung; § 11 Datenschutz;
- § 12 Recht auf Beratung
- § 13 Regelungen für den Todesfall
- § 14 Beendigung des Vertrages; § 15 Kündigung durch Klienten;
- § 16 Kündigung durch Leistungserbringer;
- § 17 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme Umzugskosten

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 1 Überlassung des Wohnraums

1. Wohnraum – genaue Beschreibung nach Inhalt und Umfang
2. Schlüssel
3. Wohnentgelt – aufgeschlüsselt nach „Kaltmiete“ und Nebenkosten
4. Sicherheitsleistung
5. sonstige Regelungen zur Mietsache

Anlage 2 Erbringung von Fachleistungen

Anlage 3 Sachaufwand im Rahmen des Lebensunterhalts

u.a. weitere mögliche Anlage: Vereinbarung über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung gem. § 8 Abs. 4 WBG

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 1 Überlassung des Wohnraums

Zu 1. Wohnraum - genaue Beschreibung nach Inhalt und Umfang

- Objekt/Appartement/Zimmer /Möblierung
- Gemeinschaftsräume (Wohnküche/Wohnzimmer/Abstellraum.....)

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Zu 2 . Wohnentgelt / Nebenkosten

- Wohnentgelt
- Betriebskostenpauschale
- Warmwasser/Heizkostenpauschale
- Möblierungszuschlag

- Haushaltsstrom
- Ausstattung
- Gebühren Telekommunikation
- Rundfunk/Fernsehen, Internet

Stichwort: Instandhaltung (Hauptleistungspflicht Unternehmer § 7 WBVG)

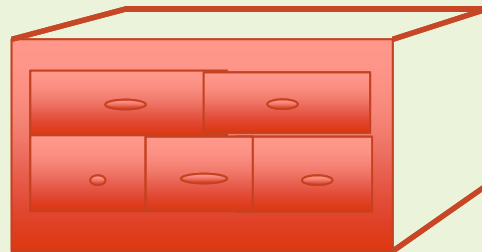
Gesamtentgelt

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 2 Erbringung von Fachleistungen

- Leistungen der Assistenz .../ ggfs. Erhalt und Erwerb von ...



- Anlehnung an die im Rahmenvertrag bzw. in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zugrunde gelegten und vereinbarten Leistungen
 - Konzeptioneller Gestaltungsspielraum: Sollen bestimmte Leistungen nicht an die Wohnraumüberlassung gekoppelt werden und ist die Inanspruchnahme auch tatsächlich von der Wohnraumüberlassung losgelöst – eigener Betreuungsvertrag
- **Entgelt**

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 3 Sachaufwand bzw. Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft mit 3 Varianten

Variante 1: „klassisch“ besondere Wohnform, zentrale Küche und vollumfängliche Inanspruchnahme der Verpflegung/Versorgung

- **§ 1 Lebensmittelpauschale**
- **§ 2 Pauschale für Verbrauchsgüter und Materialkosten der Hauswirtschaft**
(Geschirr/Handtücher/Reinigungsmittel/Hygieneartikel/Medien/Küchenausstattung...)

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 3 Sachaufwand bzw. Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft mit 3 Varianten

Variante 2: Verpflegung nach Bedarf

- **§ 1 Entgelte für die Verpflegungsleistungen, die in Anspruch genommen werden wollen**
 - Frühstück, Mittagessen, Abendessen
 - ggfls. Anmeldung vorher
- **§ 2 Pauschale für Verbrauchsgüter und Materialkosten der Hauswirtschaft**
(Geschirr/Handtücher/Reinigungsmittel/Hygieneartikel/Medien/Küchenausstattung.....)

Überlegungen „Vertrag gemeinschaftliches Wohnen“

gem. § 42a Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB XII 2020

Anlage 3 Sachaufwand bzw. Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft mit 3 Varianten

Variante 3: keine Verpflegungsleistungen (Klienten beschaffen sich Lebensmittel selbst)

z.B. Wohngruppen, WG´s im Anwendungsbereich des WBVG

- **§ 1 Pauschale für Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft**
(Geschirr/Handtücher/Reinigungsmittel/Hygieneartikel/Medien/Küchenausstattung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

 **Sozialwerk
St. Georg**
Ruhrgebiet

 **Sozialwerk
St. Georg**
Westfalen-Nord

 **Sozialwerk
St. Georg**
Westfalen-Süd

 **Sozialwerk
St. Georg**
Niederrhein

 **Bauen
und Wohnen**
Sozialwerk St. Georg

 **Internat
Bad Fredeburg**

 **INTZeit-Arbeit**

 **LenneWerk**
Sozialwerk St. Georg

 **Werkstätten**
Sozialwerk St. Georg

